

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 539/09 B

L 4 R 1298/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 5868/05 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat im Urteil vom 30.10.2009 einen Anspruch der Klägerin auf Nachzahlung von großer Witwenrente auch für den Zeitraum vom 17.11.1994 bis zum 31.12.2000 - dh nach Rücknahme eines die Bewilligung von Witwenrente aufhebenden Bescheids ohne Begrenzung der für die Vergangenheit nachzuzahlenden Leistungen auf einen Zeitraum von vier Jahren gemäß § 44 Abs 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) - verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim Bundessozialgericht (BSG) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 30.12.2009 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat darin die grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargelegt (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Sie beschränkt sich darauf, drei Aspekte aufzuzählen, die das LSG nach ihrer Auffassung bei der Entscheidung ihres Falles unrichtig beurteilt habe, und behauptet abschließend ohne irgendwelche nähere Darlegungen und ohne Auseinandersetzung mit der im Berufungsurteil zitierten Rechtsprechung des BSG pauschal, dass die "vorstehend behandelten Rechtsfehler im Urteil des LSG" für ihre Entscheidung grundsätzliche Bedeutung hätten und bislang vom BSG noch nicht entschieden worden seien. Solche Darlegungen sind nicht geeignet, die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache in hinreichender Weise darzulegen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin überhaupt konkrete Rechtsfragen benannt hat, die vom Revisionsgericht grundsätzlich mit "ja" oder "nein" beantwortet werden könnten (*vgl zu diesem Erfordernis BAGE 121,*



52 RdNr 5). Denn es fehlen jedenfalls nähere Ausführungen dazu, weshalb und inwiefern die von der Klägerin angeführten Aspekte - (1) Qualifizierung einer schriftlichen Äußerung als Verwaltungsakt trotz fehlender Anhörung, fehlender Kennzeichnung als rechtsverbindliche Entscheidung und trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung; (2) fehlendes Verschulden der Beklagten trotz unterlassener Anhörung; (3) Nichtanwendbarkeit des Verbots unzulässiger Rechtsausübung auf Ausschlussfristen und die Frist des § 44 SGB X - unter Berücksichtigung bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung einer weiteren Klärung bedürfen. Schließlich wird aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich, inwiefern den aufgeführten Fragen eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende Bedeutung zukommt (*sog Breitenwirkung, vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Dass diese Fragen "für ihre Entscheidung" bedeutsam seien und dass das BSG ihren Fall noch nicht entschieden habe, genügt zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

